

Satzung

des Seniorenverbandes - BRH
Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und
Hinterbliebenen im dbb - beamtenbund und tarifunion -
Landesverband Rheinland-Pfalz

In der Fassung vom 21. Oktober 2009

§ 1 Name, Sitz und Stellung

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Seniorenverband BRH, Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im dbb - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. - ", im Folgenden als „BRH" bezeichnet und kann so auch im Geschäftsverkehr geführt werden.
- (2) Der Sitz des „Seniorenverband - BRH" Landesverband Rheinland-Pfalz ist die Landeshauptstadt Mainz. Er ist beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der BRH steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

- (1) Der BRH vertritt und fördert die versorgungs- und rentenrechtlichen sowie die sich aus dem früheren Dienst- u. Arbeitsverhältnis ergebenden wirtschaftlichen u. sozialen Belange seiner Mitglieder.
- (2) Der BRH nimmt zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung, insbesondere, wenn Belange der älteren Generation berührt werden.
- (3) Der BRH versteht sich als Selbsthilfegemeinschaft älterer Menschen. Er fördert die Aktivierung der älteren Generation und die Stärkung ihres Selbstbewusstseins. Vereinigungen, die sich zu diesen Zielen bekennen, können sich anschließen.
- (4) Der BRH verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichtete Ziele.

§ 3 Selbsthilfeeinrichtungen

Der BRH kann auf Beschluss des Landesvorstandes und Bestätigung durch den Landesvertretertag für seine Mitglieder Selbsthilfeeinrichtungen schaffen oder sich an solchen beteiligen.

Über Erweiterungen oder Änderungen der Struktur solcher Einrichtungen entscheidet zwischen den Landesvertretertagen der Landesvorstand.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Der BRH kann im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben und unter Wahrung seiner organisatorischen Selbstständigkeit in gemeinsamen Belangen seiner Mitglieder mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten und Arbeitsgemeinschaften unterhalten.
- (2) Landesfachverbände des dbb in Rheinland-Pfalz mit gleicher Zielsetzung wie der BRH können sich für deren beamtenrechtlichen Versorgungsempfänger und Rentner dem BRH kooperativ anschließen. Es ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im BRH können unabhängig von ihrem Wohnsitz sein:
 - a) beamtenrechtliche Versorgungsempfänger, deren Ehegatten und Hinterbliebene,
 - b) ehemalige Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, deren Ehegatten und Hinterbliebene,
 - c) ehemalige Beschäftigte des privatisierten Dienstleistungsbereichs, deren Ehegatten und Hinterbliebene,
 - d) Personen, die die satzungsrechtlichen Bestimmungen des BRH anerkennen,
 - e) Fördermitglieder. Richtlinien hierzu erlässt der Landesvorstand.
- (2) Mitglieder einer anderen gewerkschaftlichen Organisation können zusätzlich auch Mitglieder im BRH sein (Doppelmitgliedschaft).
- (3) Mit dem Beitritt eines Verbandes zum BRH erwerben dessen Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft (Kooperative Verbände).
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Kreis- oder Landesverband mit Beitrittserklärung zu beantragen, Die Aufnahme gilt für das gesamte Bundesgebiet. Bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Gebietes von Rheinland-Pfalz erfolgt auf Wunsch die Überweisung an den für den neuen Wohnsitz zuständigen BRH-Landesverband.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband. Bei Ablehnung durch den Kreisverband entscheidet auf Antrag die Landesleitung.
- (3) Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme einen Nachweis über die Mitgliedschaft und eine Satzung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Landesvertretertag festgesetzt wird. Der Landesvertretertag kann den Landesvorstand ermächtigen, zwischen zwei Vertretertagen die Beiträge und Anteile neu festzusetzen, wenn es die Finanzlage zwingend erfordert. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Landesvertretertages bzw. des Landesvorstandes erforderlich.
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist im Voraus zu entrichten. Erfüllungsort ist der Sitz des Landesverbandes oder auftragsweise der des zuständigen Kreisverbandes,
- (3) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung vier Monate im Rückstand, ruhen seine Rechte bis zur Zahlung der Beiträge oder dem Ausschluss gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe c/d.
- (4) An dem Beitragsaufkommen werden die Kreisverbände in dem vom Landesvertretertag zu beschließenden Umfange beteiligt.
- (5) Der BRH zahlt an den dbb den satzungsrechtlich beschlossenen Beitrag.
- (6) Die Beitragszahlung kooperativ angeschlossener Verbände bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen den Beteiligten.
- (7) Rechtsschutz wird nach der Rechtsschutzordnung des BRH, die vom Landesvorstand beschlossen wird sowie der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb gewährt.

§ 8 Zeitschriftenbezug

Die Zeitschrift „Aktiv im Ruhestand“ ist das offizielle Organ des BRH. Sie soll von jedem Mitglied bezogen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod: Die beiderseitigen rechtlichen Verpflichtungen nach dieser Satzung sind mit dem Ende des Sterbemonats erloschen.
 - b) durch Austritt: Der Austritt ist nur schriftlich unter Einhaltung einer 1/4-jährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich.
 - c) bei Beitragsrückstand: Wenn ein Mitglied vier Monate (§ 7 Abs. 3) mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht beglichen hat. Die rückständigen Beiträge bleiben geschuldet und können eingefordert werden.
 - d) durch Ausschluss: Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich satzungswidrig oder verbandsschädigend verhält oder satzungs-

gemäß gefassten Beschlüssen und Anordnungen trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht Folge leistet.

- (2) Begründete Anträge auf Ausschluss können mit einfacher Mehrheit stellen:
 - a) die Vorstände der Kreisverbände,
 - b) die Landesleitung,
 - c) der Landesvorstand.
- (3) Über den Ausschlussantrag entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zu dem Ausschlussverfahren schriftlich oder mündlich gegenüber der Landesleitung zu äußern.
- (5) Gegen den Beschluss des Landesvorstandes ist die schriftliche Anrufung des Schiedsgerichtes ab dem Tage der Bekanntgabe innerhalb eines Monats zulässig (§ 22 Abs. 1).
- (6) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Ausgenommen sind laufende Rechtsschutzverfahren.
- (7) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen die durch die Satzung begründeten Rechtsansprüche.
- (8) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des BRH. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB ist ausgeschlossen.

§ 10 Organe

Organe des BRH sind:

- a) der Landesvertretertag,
- b) der Landesvorstand,
- c) die Landesleitung.

§ 11 Landesvertretertag

- (1) Der Landesvertretertag ist das oberste Organ des BRH. Er besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Kreisvorsitzenden bzw. deren Vertreter, oder, wenn der Kreisvorsitzende Mitglied des Landesvorstandes ist, einem Vertreter, den Delegierten der Kreisverbände und Vorsitzenden bzw. Vertretern sowie Delegierten der kooperativ angeschlossenen Verbände.
- (2) Kreisverbänden und kooperativ angeschlossenen Verbänden steht zwischen 150 bis 250 Mitgliedern ein Delegierter, für je weitere angefangene 150 Mitglieder ein weiterer Delegierter zu.
- (3) Der Landesvertretertag ist alle vier Jahre durch die Landesleitung einzube-

rufen. Mit der Einberufung sind der Termin und der Ort der Tagung mindestens 2 Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Die Tagesordnung und die bereits eingegangenen Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem Landesvertretertag bekannt zu geben.

- (4) Ein außerordentlicher Landesvertretertag muss auf Beschluss des Landesvorstandes, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, von der Landesleitung unverzüglich einberufen werden. Die Einberufungsfrist kann auf einen Monat verkürzt werden. Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Ein außerordentlicher Landesvertretertag kann auf Beschluss des Landesvorstandes als ordentlicher Landesvertretertag gewertet werden, wenn dieser innerhalb eines Jahres vor einem turnusgemäßen ordentlichen Landesvertretertag stattfindet. In diesen Fällen endet die Amtszeit der Landesleitung, des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer mit dem Ende des einberufenen außerordentlichen Landesvertretertages.
- (6) Für die Ermittlung der Delegiertenzahl der Kreisverbände und kooperativ angeschlossenen Verbände wird die Mitgliederzahl zum Ende des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt.
- (7) Der Landesvertretertag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist innerhalb von drei Monaten ein neuer Landesvertretertag einzuberufen, der ohne Einschränkung beschlussfähig ist.
- (8) Die Delegierten sind an keinen Auftrag gebunden. Sie sind bei der Abgabe ihrer Stimmen nur ihrem Gewissen verantwortlich.
- (9) Anträge an den Landesvertretertag können von der Landesleitung, dem Landesvorstand und den Kreisverbänden gestellt werden. Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor dem Landesvertretertag, bei einem außerordentlichen Landesvertretertag zwei Wochen vorher, bei der Landesleitung schriftlich einzubringen. Über die Zulassung später eingehender Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet der Landesvertretertag.
- (10) Über den Verlauf des Vertretertages, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Landesvorsitzenden, Protokollführern und dem Versammlungsleiter des Landesvertretertages zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift geht allen Stimmberechtigten zu.

§ 12 Zuständigkeiten des Landesvertretertages

Der Landesvertretertag gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Er hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des BRH.
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesverbandes.
3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.

4. Erteilung der Entlastung.
5. Wahl
 - a) der Landesleitung.

Ist in der Landesleitung keine Frau vertreten, so kann eine Frauenbeauftragte gewählt werden. Sie ist berechtigt an den Sitzungen der Landesleitung und des Landesvorstandes beratend teilzunehmen.
 - b) der Landesvorstandsmitglieder und
 - c) des aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgerichtes.
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern.
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Anteile nach § 7, Abs.1 u. 4.
8. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge an den Landesvertretertag.
9. Beschlussfassung und Bestätigung der Beschlüsse des Landesvorstandes über die Bildung von Selbsthilfeeinrichtungen.
10. Beschluss über die Richtlinien für die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
11. Ernennung zu Ehrenvorsitzenden nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien.
12. Satzungsänderungen.
13. Auflösung des BRH und die Verwendung des Vermögens.

§ 13 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) der Landesleitung,
 - b) 15 Beisitzern, die vom Landesvertretertag zu wählen sind. Die Beisitzer sollen sich möglichst unter Berücksichtigung der Zahl und der Gliederung der Mitglieder auf das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz verteilen.
 - c) je einem von den kooperativ angeschlossenen Verbänden zu bestimmenden Beisitzer bei mindestens 100 Mitgliedern; einzelne Verbände können sich zusammenschließen, um die Mindestzahl zu erreichen.
- (2) Der Landesvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Landesleitung. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung muss erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes einen schriftlich begründeten Antrag stellt.
- (3) Auf Einladung der Landesleitung können Sachverständige oder Gäste ohne Stimmrecht an Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen.

§ 14 Zuständigkeit des Landesvorstandes

Der Landesvorstand ist zuständig für:

1. Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeiten des Landesvertretertages gehören,
2. Regelung organisatorischer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung,
4. die Einstellung und Entlassung ständig beschäftigter Mitarbeiter,
5. die Festsetzung der sachlichen Aufwendungen der Geschäftsstelle und der Verbandsorgane,
6. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Landesleitung,
7. die Höhe der Reisekostenvergütungen und Sitzungsgelder,
8. die Bewilligung von Mitteln bzw. die Bestätigung von Beschlüssen der Landesleitung für außerplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von 2.000 € übersteigen,
9.
 - a) die Geschäftsordnung für die Organe des BRH,
 - b) die Richtlinien für die Führung der Kassen,
 - c) die Richtlinien für fördernde Mitglieder,
 - d) die Richtlinien für die Ehrung von Mitgliedern,
 - e) die Richtlinien für die Kreisverbände,
 - f) die Rechtsschutzordnung,
 - g) die Schiedsgerichts- und Verfahrensordnung,
10. die Wahl von Ausschussmitgliedern für besondere Aufgaben und Festsetzung der Aufwandsentschädigung,
11. die Aufgaben der Gesellschafterversammlung in der BRH-Versicherungsverwaltung GmbH,
12. an ihn gerichtete Anträge, soweit sie nicht gemäß § 12 der Satzung dem Landesvertretertag vorbehalten sind,
13. Beschlussfassung über die Bildung von Selbsthilfeeinrichtungen, die der Bestätigung durch den Landesvertretertag bedürfen und die Wahl der Mitglieder in die entsprechenden Organe der Selbsthilfeeinrichtungen,
14. die Beteiligung an sozialen Einrichtungen anderer Organisationen und die Beteiligung anderer Organisationen an Selbsthilfeeinrichtungen des BRH,
15. die Entgegennahme des Jahresprüfberichtes der Rechnungsprüfer,
16. die Verwaltung des Vermögens,

17. die Wahl der Mitglieder für Einrichtungen, in denen der BRH vertreten ist,
18. die Ergänzungswahlen für die Landesleitung, den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern aus den genannten Organen und Funktionen,
19. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien,
20. Ausschluss von Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit,
21. Entscheidung über Streitigkeiten verbandsrechtlicher Art mit Zweidrittelmehrheit.
22. sonstige, ihm durch oder aufgrund der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
23. Die Landesleitung stellt jeweils die Delegierten, die vom Seniorenverband BRH Rheinland-Pfalz zu Bundes- oder Landesvertretertagen, z. B. des dbb beamtenbund und tarifunion entsandt werden. Im Bedarfsfall können Mitglieder des Landesvorstandes durch die Landesleitung benannt werden.

§ 15 Erweiterter Vorstand (gestrichen)

§ 16 Landesleitung

- (1) Die Landesleitung besteht aus dem Landesvorsitzenden und drei gleichberechtigten Stellvertretern. Ein stellvertretender Landesvorsitzender ist als Schatzmeister zu wählen.
- (2) Der Landesvorsitzende und die drei Stellvertreter bilden die Landesleitung als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind berechtigt, einzeln oder gemeinsam den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben. Die persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Die Landesleitung tagt nach Bedarf. Sitzungen werden durch den Landesvorsitzenden einberufen. Die Einberufung zu einer Sitzung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder der Landesleitung dies schriftlich beantragen.
- (4) Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Landesvorstand vorzulegen ist.
- (5) Enden die Ämter aller Mitglieder der Landesleitung vorzeitig, so führen die vier dem Landesvorstand am längsten angehörenden Mitglieder die Geschäfte der Landesleitung bis zur nächsten Sitzung des Landesvertretertages, in der die Landesleitung neu zu wählen ist. Bis zur Neuwahl der Landesleitung durch den Landesvertretertag ist jeder der geschäftsführenden Landesvorstandsmitglieder, Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 17 Zuständigkeit der Landesleitung

- (1) Die Landesleitung erledigt die laufenden Geschäfte des BRH. Sie führt dessen Verbandspolitik des BRH im Rahmen der Satzung und der vom Landesvertretertag und dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Seniorenverband - BRH unterhält an seinem Sitz eine Landesgeschäftsstelle. Die Landesleitung überwacht deren Tätigkeit und gibt ihr eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Landesleitung kann außerplanmäßige Ausgaben bis 2.000 € tätigen. Darüber hinaus gehende Beträge für erforderliche und unaufschiebbare Ausgaben sind nachträglich durch den Landesvorstand zu bestätigen.

§ 18 Landesgeschäftsführer

Der/die Landesgeschäftsführer/in leitet die Landesgeschäftsstelle nach der Geschäftsordnung.

§ 19 Kassen- und Haushaltsführung, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das zum Schatzmeister gewählte Landesleitungsmitglied ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er erledigt seine Aufgaben eigenverantwortlich. Die Kassenbuchführung wird in der Landesgeschäftsstelle erledigt.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder der Organe (§ 10) sein. Sie sind dem Landesvertretertag verantwortlich. Während ihrer Wahlzeit prüfen sie mindestens zweimal jährlich, davon einmal unvermutet, die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie berichten über das Ergebnis dieser Prüfung dem Landesvertretertag sowie mindestens einmal jährlich dem Landesvorstand. Die Rechnungsprüfer sollen gemeinsam tätig werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sollte mindestens einer der Rechnungsprüfer ausscheiden. Die Rechnungsprüfer können grundsätzlich wieder gewählt werden.

§ 20 Kreisverbände

- (1) Als Basis und zur Unterstützung der Verbandsarbeit bestehen Kreisverbände.
- (2) Kreisverbände sind keine selbstständigen Vereine im Sinne des BGB. Sie können ihre organisatorische Struktur weder selbstständig ändern noch sich selbst auflösen.
- (3) Für die Kreisverbände sind diese Satzung und die vom Landesvorstand beschlossenen Richtlinien bindend.
- (4) Die Kreisverbände verwalten die ihnen zufließenden Beitragsanteile selbstständig und verfügen über diese nach Beschluss ihrer Organe.

§ 21 Aufsicht

- (1) Die Kreisverbände unterstehen hinsichtlich der Geschäfts- und Kassenführung der Aufsicht der Landesleitung des BRH. Sie sind gegenüber der Landesleitung berichtspflichtig.
- (2) Die Kreisverbände regeln ihre Angelegenheiten weitgehend selbstständig. Die Landesleitung schaltet sich nur ein, wenn wichtige Belange des BRH und die Interessen der Mitglieder es erfordern.

§ 22 Schiedsgericht/Landesverbandsausschuss

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landesvertretertag für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Das Schiedsgericht wählt sich einen Vorsitzenden.
- (2) Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts bzw. auf Antrag der Landesleitung oder des Landesvorstandes einberufen.
- (3) Das Schiedsgericht wird auf Antrag tätig für:
 - a) Die Einhaltung der Satzung und der aufgrund der Satzung ergangenen Richtlinien sowie
 - b) Die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse des Landesvertretertages.
 - c) Es prüft und entscheidet nach Beschwerden bei verbandsinternen Streitigkeiten.
 - d) Es entscheidet gemäß § 9 Abs. 5 beim Ausschuss von Mitgliedern.
- (4) Für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem BRH und den kooperativ angeschlossenen Verbänden ist das Schiedsgericht des BRH, ergänzt um jeweils zwei Mitglieder des betroffenen kooperativen Verbandes, zuständig.
- (5) Antragsberechtigt sind: Die Landesleitung, der Landesvorstand, das einzelne Mitglied sowie die kooperativ angeschlossenen Verbände.
- (6) Das Verfahren und die Kostenregelung sind in einer Schiedsordnung zu regeln, die vom Landesvorstand zu erlassen ist.

§ 23 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können vom Landesvertretertag nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des BRH kann von einem nur zu diesem Zweck einberufenen Landesvertretertag und von diesem nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Landesvertretertag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, so ist spätestens nach drei Monaten erneut ein Landesvertretertag einzuberufen, der in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Die Einberufung des Landesvertretertages muss unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tagungsbeginn erfolgen.
- (3) Der zur Auflösung einberufene Landesvertretertag beschließt über die Verwendung des Vermögens des BRH. Als Begünstigte können nur der Rechtsnachfolger des BRH und/oder karitative Einrichtungen in Betracht kommen.
- (4) Wird ein Antrag auf Auflösung des BRH gestellt, so sind die Geschäftsbücher und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen bis zur Entscheidung über die Auflösung bei einem von der Landesleitung zu bestimmenden Treuhänder zu hinterlegen.

§ 25 Schlussbestimmung

- (1) Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (2) Für Vertreter kooperativer Verbände, die bisher in Organen des BRH-Landesverbandes Rheinland-Pfalz tätig waren, gelten die bisherigen Regelungen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem Landesvertretertag am 21. Oktober 2009 in Mainz beschlossen. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Oktober 2005 außer Kraft.

